

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet

/ 5. Änderung

- a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- b) Hinweise**
- c) Bekanntmachungsanordnung**

zu a)

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung gefasst.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Wildenrath innerhalb des Gewerbegebietes Wegberg-Oval. Es umfasst die Flurstücke 34, 289, 342, 343 und 344 der Gemarkung Wildenrath, Flur 6. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 2,3 ha.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigegeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes zu schaffen.

Die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 89 Landesbauordnung (BauO NRW) werden Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung in der Fassung von Mai 2019 übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023 und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421 /SGV. NRW. 232).

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, - Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags
zusätzlich dienstags nachmittags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu b)

Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Die für den ursprünglichen Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 1. Änderung geltenden textlichen Festsetzungen werden weitestgehend für den Geltungsbereich der 5. Änderung übernommen und zum Teil angepasst.
4. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 21.02.2017, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.
Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

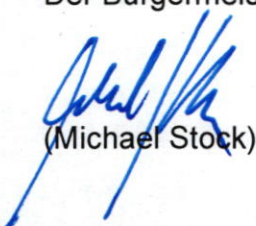
zu c)

Bekanntmachungsanordnung

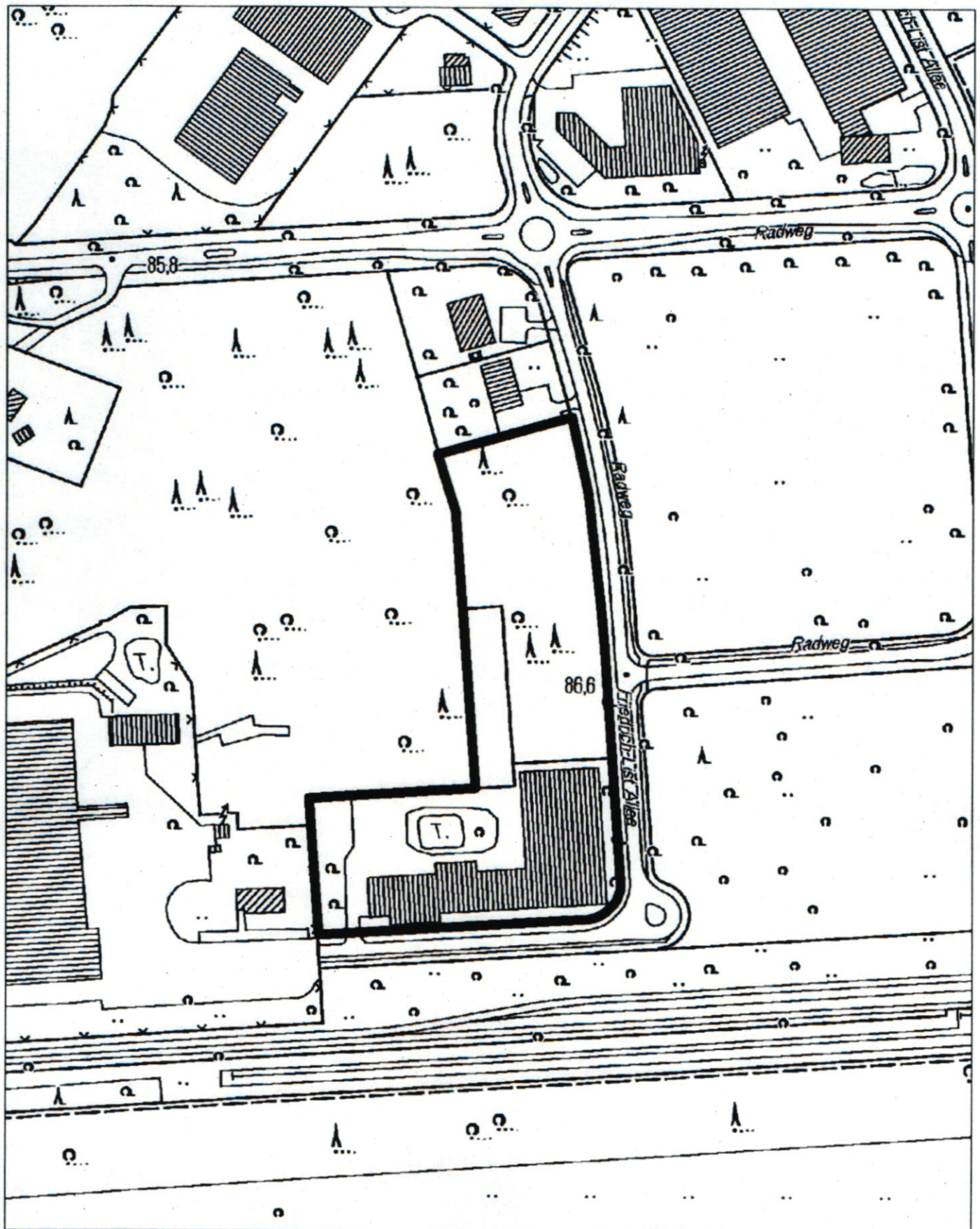
1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 09.07.2019 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 5. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 04.11.2019

Der Bürgermeister



(Michael Stock)




 Geltungsbereich